



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 232/21

vom
30. Juni 2021
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 2021 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Neubrandenburg vom 22. Januar 2021 dahin geändert, dass der Angeklagte in Fall B.I.2. b) der Urteilsgründe zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt ist.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägerinnen im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

- 1 Während der Schuldspruch rechtlicher Überprüfung standhält, hat das Landgericht in Fall B.I.2. b) der Urteilsgründe nicht erkennbar bedacht, dass Anlass zur Prüfung bestanden hat, ob die Milderung des Regelstrafrahmens (§ 176a Abs. 2 StGB) gemäß § 23 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 2, 3 Fall 2 StGB zu einem für den Angeklagten günstigeren Ergebnis führen würde (vgl. BGH, Beschluss vom 7. Januar 1999 – 4 StR 686/98, NStZ-RR 2000, 43). Zwar hat das Landgericht – im Ausgangspunkt zutreffend – zur Begründung des mildernden Falls (§ 176a Abs. 4 Alt. 2 StGB) neben den allgemeinen Milderungsgründen den vertypen Milderungsgrund des § 23 Abs. 2 i. V. m. § 49 Abs. 1 StGB herangezogen. Die Milderung des Strafrahmens des § 176a Abs. 2 eröffnet jedoch einen von sechs Monaten bis zu elf Jahren und drei Monaten Freiheitsstrafe

reichenden Strafraumen, der mithin im Mindestmaß günstiger ist als der des minder schweren Falls nach § 176a Abs. 4 Alt. 2 StGB. Die Wahl dieses gemilderten Regelstrafrahmens hätte sich nicht ausschließbar auch günstig auf die Strafbemessung im engeren Sinne ausgewirkt, weil das Landgericht die Einzelfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten dem unteren Bereich des angewandten Strafraumens entnommen hat.

2 Um jegliche Benachteiligung des Angeklagten auszuschließen, erkennt der Senat in entsprechender Anwendung von § 354 Abs. 1 StPO auf die nach § 176a Abs. 2, § 23 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 3 Fall 2 StGB bestimmte Mindeststrafe von sechs Monaten. Die Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren hat Bestand. Angesichts der verbleibenden Freiheitsstrafen von zwei Jahren und sechs Monaten, einem Jahr und sechs Monaten, zweimal sieben Monaten, sechs Monaten und drei Monaten schließt der Senat aus, dass sich die Reduzierung der Freiheitsstrafe auf sechs Monate im Fall B.I.2. b) der Urteilsgründe auf die Höhe der Gesamtstrafe ausgewirkt hätte.

3 Im Hinblick auf den geringen Erfolg der Revision ist es nicht unbillig, den Angeklagten mit den gesamten Kosten seines Rechtsmittels zu belasten (§ 473 Abs. 4 StPO).

Sander

Schneider

Tiemann

Fritsche

von Schmettau

Vorinstanz:

Landgericht Neubrandenburg, 22.01.2021 – 731 Js 9870/20, 23 Kls 23/20 jug